

Vf. 36-II-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Abgeordneten André Barth
und weiterer 37 Mitglieder des 7. Sächsischen Landtags,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Michael Elicker,
Galeriestraße 22, 01067 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Matthias Grünberg, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 25. Juni 2020

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe:

A.

Die Antragsteller, 38 von 119 Mitgliedern des 7. Sächsischen Landtags, wenden sich mit am 17. März 2020 beim Verfassungsgerichtshof eingegangenem Antrag im Wege der abstrakten Normenkontrolle gegen § 6 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), und begehren im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die Außervollzugsetzung der angefochtenen Regelung.

I.

Das Verfahren über die Zuteilung der Sitze im Sächsischen Landtag an die Parteien aufgrund der Wahl nach Landeslisten ist in § 6 SächsWahlG geregelt. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

§ 6 Wahl nach Landeslisten

(1) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Listenstimmen erhalten oder in mindestens zwei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben.

(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl jener erfolgreichen Wahlkreisbewerber (Direktkandidaten) abgezogen, die nicht von einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen worden sind.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Sitze werden auf die gemäß Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Parteien nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt: Es werden die für jede Landesliste einer Partei insgesamt abgegebenen Listenstimmen zusammengezählt und die Gesamtstimmenzahl einer jeden Landesliste nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jeder Landesliste wird dabei der Reihe nach so oft ein Mandat angerechnet, als sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Landeslisten, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Listenstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Absatz 3 zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 3 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Die restlichen Sitze werden dann nach Absatz 3 zugeteilt.

(5) Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze werden die von der Partei in den Wahlkreisen errungenen Direktmandate abgezogen. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis direkt gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Direktmandate verbleiben einer Partei auch dann, wenn die Summe dieser Sitze die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigt (Überhangmandate). Die übrigen Landeslisten erhalten Ausgleichsmandate, wenn auf sie höhere Höchstzahlen entfallen als auf das letzte Überhangmandat. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf die der Über-

hangmandate nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) erhöht sich um die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate.

II.

Die Antragsteller beantragen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, § 6 Abs. 6 Satz 3 SächsWahlG für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Im vorliegenden Verfahren beantragen sie,

der Verfassungsgerichtshof möge im Rahmen einer einstweiligen Anordnung den Zustand vorläufig dahingehend regeln, dass § 6 Abs. 6 Satz 3 SächsWahlG im Falle einer Wiederholungswahl oder Neuwahl zum Sächsischen Landtag vor Entscheidung in der Hauptsache auf diese Wahl keine Anwendung findet.

Sie sind der Auffassung, § 6 Abs. 6 Satz 3 SächsWahlG verletze die Wähler und Wahlbewerber in ihrem Recht auf Gleichheit der Wahl nach Art. 4 Abs. 1 SächsVerf (i.V.m. Art. 41 Abs. 2 SächsVerf) und die politischen Parteien in ihrem Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 4 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG, weil die Regelung den Ausgleich von Überhangmandaten beschränke; dazu wird weiter vorgetragen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei zulässig und begründet. Rechtsschutzziel des Hauptsacheverfahrens sei die Beseitigung einer grob verfassungswidrigen Regelung des Sächsischen Wahlgesetzes. Ziel des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei es sicherzustellen, dass diese Regelung bei keiner Wahl zum Sächsischen Landtag mehr zur Anwendung kommen könne und dies auch von vornherein feststehe. Die begehrte einstweilige Anordnung sei geeignet und erforderlich, das Rechtsschutzziel in der Hauptsache abzusichern. Vorliegend sei auch eine Vorwegnahme der Hauptsache zulässig, weil sich der Antragsgegenstand des Hauptsacheverfahrens in bestimmender Weise auf ein einmaliges oder nur kurze Zeit währendes Geschehen, die zu erwartende frühe Wiederholungswahl beziehe, auf das die Hauptsacheentscheidung ggf. keinen Einfluss mehr nehmen könnte. Die dringende Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Streitfrage noch vor der Wahl ergebe sich daraus, dass andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit für weitere Jahre vollendete Tatsachen auf der Grundlage eines verfassungswidrigen Wahlrechts geschaffen würden. Sie sei auch wegen der psychologischen Vorwirkung auf die Auswahlfreiheit des Wählers, überhaupt zur Wahl zu gehen, dringend geboten. Die gesteigerte Wahrscheinlichkeit einer frühen Wiederholungswahl ergebe sich daraus, dass nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Verfahren 81-IV-19 (HS) zur Listenkürzung der AfD durch den Landeswahlausschuss bereits weitere Tatsachen bekannt geworden seien; stelle sich somit alsbald im regulären Wahlprüfungsverfahren auch die Listenkürzung hinsichtlich der Plätze 31 - 61 als Wahlfehler heraus, könnte dieser nur durch eine sog. Wiederholungswahl behoben werden.

III.

Der Sächsische Landtag und die Sächsische Staatsregierung haben Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Die Sächsische Staatsregierung regt an, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen. Bedenken bestünden bereits unter dem Gesichtspunkt des Verbots einer Vorwegnahme der Hauptsache. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG lägen zudem nicht vor. Die vorzunehmende Folgenabwägung führe nicht zum Erlass einer einstweiligen Anordnung. Es entspreche ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass kein Raum für eine einstweilige Anordnung sei, wenn das Gericht die Hauptsache so rechtzeitig entscheiden könne, dass die absehbaren Nachteile vermieden werden könnten.

B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, über den der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG), hat keinen Erfolg. Der Antrag ist jedenfalls unbegründet, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht vorliegen.

1. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung haben die Erfolgsaussichten in der Hauptsache grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die eintreten, wenn die begehrte einstweilige Anordnung abgelehnt wird, in der Hauptsache sich aber später herausstellt, dass der Antrag Erfolg hat, gegenüber den Folgen, die sich ergeben, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, sich aber später der Antrag in der Hauptsache als unzulässig oder unbegründet erweist (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2020 – Vf. 78-IV-20 [e.A.]; st. Rspr.). Für eine einstweilige Anordnung ist indes kein Raum, wenn der Verfassungsgerichtshof die Hauptsache so rechtzeitig zu entscheiden vermag, dass hierdurch die absehbaren schweren Nachteile vermieden werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2007, BVerfGE 118, 111 [123]; Beschluss vom 15. Juni 2005, BVerfGE 113, 113 [124]; Beschluss vom 25. Juli 2003, BVerfGE 108, 238 [246]; Beschluss vom 22. Mai 2001, BVerfGE 104, 23 [28]).

Wegen der meist weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ist für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen. Soll der Vollzug eines förmlichen Gesetzes ausgesetzt werden, gelten noch weiter gesteigerte Anforderungen, weil der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf ein Gesetz einen erheblichen Eingriff in die Zuständigkeit und Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers

darstellt (SächsVerfGH, Beschluss vom 3. Mai 2019 – Vf. 30-II-19 [e.A.]; Beschluss vom 27. März 2008 – Vf. 25-IV-08 [e.A.] u.a.; vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. April 2019, BVerfGE 151, 152 [161]; Beschluss vom 26. August 2015, BVerfGE 140, 99 [106] m.w.N.). Die Gründe, die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen, müssen insoweit besonderes Gewicht haben (SächsVerfGH, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 15. April 2019, BVerfGE 151, 152 [161]; Beschluss vom 26. August 2015, BVerfGE 140, 99 [106]; Beschluss vom 5. Dezember 2006, BVerfGE 117, 126 135]; Beschluss vom 26. März 2003, BVerfGE 108, 45 [49]).

2. Nach diesem Maßstab ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im vorliegenden Verfahren abzulehnen. Zwar ist das Begehren in der Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Die beantragte einstweilige Anordnung ist jedoch jedenfalls gegenwärtig zur Abwehr schwerer Nachteile nicht dringend geboten. Sofern die Antragsteller argumentieren, durch die Außervollzugsetzung der angefochtenen Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung solle sichergestellt werden, dass sie bei keiner Wahl zum Sächsischen Landtag mehr zur Anwendung kommen könne, ist nicht ersichtlich, dass der Verfassungsgerichtshof die Hauptsache erst nach Ansetzung einer Neuwahl und damit nicht so rechtzeitig zu entscheiden vermag, dass hierdurch die absehbaren schweren Nachteile – Neuwahl unter einem teilweise verfassungswidrigen Gesetz – vermieden werden können. Der 7. Sächsische Landtag befindet sich im ersten Jahr seiner Legislaturperiode. Eine reguläre Neuwahl steht daher in den nächsten Jahren nicht an. Sofern die Antragschrift auf eine Wiederholungswahl aufgrund eines erfolgreichen Angriffs gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 7. Sächsischen Landtag vom 1. September 2019 in einem Wahlprüfungsverfahren wegen der Kürzung der Landesliste der AfD durch den Landeswahlausschuss abhebt, ist eine Dringlichkeit des Erlasses der einstweiligen Anordnung weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich.

C.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlitz

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Uhle

gez. Wahl